

## **Bundesgesetz, mit dem das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert wird**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Mit VfGH-Erkenntnis G 176/2014-21, V 89/2014-21 vom 3. Juli 2015 wurde die Wortfolge des § 2 Abs. 3 FeZG "1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist" mit Ablauf des 31. August 2016 aufgehoben, was bedeuten würde, dass der Hauptmietzins bei der Berechnung des Haushaltseinkommens im Falle der Antragstellung einer Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt keine Berücksichtigung als Abzugsposten mehr finden würde.

Weitere Problempunkte bilden außergewöhnliche Belastungen gem. §§ 34 und 35, die im Zusammenhang mit einer 24-Stunden-Pflege auch nur mittels Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden können und darüber hinaus die unklare Formulierung, ob Einkünfte von am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, wenn sie aus den Einkünften anderer, im Haushalt lebender Personen bestritten werden, angerechnet werden.

#### **Ziel(e)**

eine Neuregelung, die den Abzug eines Hauptmietzinses inkl. Betriebskosten nach dem Mietrechtsgesetz, dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und anderer vergleichbarer mieterschützender Gesetze vorsieht und im Sinne der Gleichbehandlung auch den Abzug eines als Wohnaufwand anrechenbaren Pauschalbetrages

die Möglichkeit des Nachweises einer 24-Stunden-Pflege als außergewöhnliche Belastung gem. §§ 34 und 35 EStG in Hinkunft auch durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservices über die Förderung einer 24-Stunden-Pflege zu erbringen

Klarstellung der Anrechnung von Einkünften von am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer, im Haushalt lebender Personen bestritten werden

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes sowie

Änderung der Fernsprechentgeltzuschussverordnung

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Aufgrund der Neuregelung, die durch das VfGH-Erkenntnis notwendig wird, sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Dies wird damit begründet, dass einerseits der Hauptmietzins inkl. Betriebskosten als Abzugsposten bei der Einkommensberechnung schon bislang berücksichtigt wurden, andererseits die Aufnahme der Regelung über den pauschalen Abzugsposten der bisherigen Regelung, welche den Abzug eines Pauschalbetrages in ungefähr derselben Höhe vorsieht, entspricht (Die bisherige Regelung wurde nur aufgrund einer Dienstanweisung, die in den Durchführungsbestimmungen zu Abschnitt XI der FGO vorgesehen war, praktiziert.).

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1931416028).